

Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie § 13 der Benutzungsatzung für die Offene Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm vom 01.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule sind folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten:

A) Für die **Betreuungszeit** von 7:45 Uhr bis 15:45 Uhr -
monatliche Gebühren:

Pos.	Betreuungszeiten	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
1	7:45 Uhr bis 14:00 Uhr	Basisbetrag: 60,00 €				
2	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €
3	14:00 Uhr bis 15:45 Uhr	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €

Für den **zusätzlich** zur Betreuungszeit in Anspruch genommenen Frühdienst von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr -
monatliche Gebühren:

Pos.	Betreuungszeiten	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
1	7:00 Uhr bis 7:45 Uhr	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €

Für die **ausschließliche** Inanspruchnahme des **Frühdienstes** von 7:00 bis 7:45 Uhr -
monatliche Gebühren:

Pos.	Betreuungszeiten	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
1	7:00 Uhr bis 7:45 Uhr	Basisbetrag: 60,00 €				

B) Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler, die die OGTS während der Schulzeit nicht nutzen -

Für die rechtsanspruchserfüllende Betreuungszeit - tägliche Gebühren:

Pos.	Betreuungszeiten	pro genutztem Tag	mindestens 60,00 € monatl., höchstens 135,00 € monatl.
1	7:45 Uhr bis 14:00 Uhr	9,00 €	
2	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	1,00 €	
3	14:00 Uhr bis 15:45 Uhr	2,00 €	

Für die **zusätzliche** Betreuungszeit (**Frühdienst**) - tägliche Gebühren:

Pos.	Betreuungszeiten	pro genutztem Tag
1	7:00 Uhr bis 7:45 Uhr	1,00 €

C) Bei Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern sind die Gebühren trotzdem zu entrichten.

Fällt der Schulbeginn der Erstklässler (Einschulung) in die erste Monatshälfte (1.-15. des Monats), ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Bei Schulbeginn in der zweiten Monatshälfte (16.-31. des Monats) ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, mindestens jedoch 60,00 €.

§ 2

Teilnahme am Mittagessen

Das Mittagessen kann wahlweise gebucht werden. Die Kosten hierfür sind in den Betreuungsgebühren nach § 1 nicht erhalten. Sie sind von den Erziehungsberechtigten in tatsächlicher Höhe zu zahlen. Der Träger erhebt hierfür monatlich angemessene Abschläge und rechnet jeweils zum 31.07. und 31.12. jeden Jahres über die in Anspruch genommenen Mahlzeiten ab.

Die Preise für das Mittagessen sind den aktuellen Preislisten der Schulstandorte zu entnehmen.

§ 3

Teilnahme am Kursangebot

Die durch ein Kursangebot zusätzlich entstehenden Kosten (z.B. Verbrauchsmaterialien, Eintrittsgelder etc.) sind von den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu der zu zahlenden Benutzungsgebühr zu übernehmen.

§ 4

Verspätetes Abholen

Bei wiederholter verspäteter Abholung der Schülerin oder des Schülers kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € erhoben werden. Bei höherer Gewalt entfällt diese Gebühr auf Antrag.

§ 5

Geschwister- und einkommensabhängige Ermäßigungen

Geschwister- und einkommensabhängige (soziale) Ermäßigungen werden in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.1 der "Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter" in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) auf Antrag gewährt.

Danach wird die Betreuungsgebühr für das zweitälteste in der OGTS betreute Kind eines Haushaltes um 50 % ermäßigt; jüngere Kinder werden vollständig von der Gebührenpflicht befreit (Geschwisterermäßigung).

Eine einkommensabhängige Ermäßigung in Höhe von 100% wird auf Antrag gewährt, wenn die Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz erhält oder wenn den Eltern und dem Kind der Elternbeitrag nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 des SGB XII.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Amt Auenland Südholstein einzureichen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von dort ein entsprechender Bescheid erteilt.

§ 6

Zahlungspflichtige und Zahlungsmodalitäten

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Die Gebühren sind für sechs Monate im Schulhalbjahr zu entrichten. Sie sind im Voraus fällig und werden jeweils zum Ersten jeden Monats per Bankeinzugsverfahren durch das Amt Auenland Südholstein eingezogen. Ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat ist der Amtsverwaltung auszustellen. Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Schließ- und Ausfallzeiten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin bzw. der Schulverbandsvorsteher.

§ 7

Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

Zum Zwecke der Gebührenerhebung für die Offene Ganztagschule werden vom Schulverband bzw. der Grundschule sowie von der bearbeitenden Dienststelle Amt Auenland Südholstein die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten erteilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm (Gebührensatzung) vom 18.07.2024 außer Kraft.

Nützen, den 5.6.26


Rudolf Naujack
Verbandsvorsteher

